

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/28 1Ob228/00m, 5Ob83/06a, 4Ob86/08p, 6Ob81/09v, 5Ob143/14m, 5Ob181/16b, 5Ob6/22a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2000

Norm

ABGB §1295 IIa2

MRG §3 Abs2 Z1

MRG §3 Abs2 Z2

Rechtssatz

Zur Geltendmachung von Schäden an der Malerei und an Tapeten ist der Mieter einer Wohnung selbst dann berechtigt, wenn zuvor der Vermieter Schäden an der Substanz des Hauses beheben muss.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 228/00m

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 228/00m

- 5 Ob 83/06a

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 5 Ob 83/06a

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Nicht nur die Behebung von Substanzschäden unterliegt der Erhaltungspflicht des Vermieters, sondern auch jede in diesem Zusammenhang erforderliche Nacharbeit (Nachfolgearbeit) wie zum Beispiel Schuttabfuhr, Wiederherstellung von Tapeten, Malerei oder Verfliesung. (Ausdrücklich gegenteilig zu 1 Ob 228/00m.) (T1)

- 4 Ob 86/08p

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 86/08p

Vgl; Beisatz: Auf die verallgemeinernden Erwägungen der - in 5 Ob 83/06a insofern abgelehnten - Entscheidung 1 Ob 228/00m, wonach die Behebung von „Oberflächenschäden“ von vornherein nicht unter§ 3 MRG falle, kommt es nicht an, wenn man den Anspruch auf Erhaltungsarbeiten nach § 3 MRG und den Anspruch des Mieters auf Schadenersatz nach § 1298 ABGB als konkurrierende Ansprüche versteht. (T2)

- 6 Ob 81/09v

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 81/09v

Auch; Bem: Hier: Zulässigkeit von Mietvertragsklauseln. (T3)

- 5 Ob 143/14m

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 143/14m

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Ob bloß vorbereitende, begleitende oder nachfolgende Tätigkeiten vorliegen, ist aus deren funktionellem Zusammenhang mit der eigentlichen Erhaltungsarbeit zu erschließen. Sie sind zu deren Durchführung notwendig, ermöglichen oder erleichtern sie oder dienen dazu, den ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Erhaltungsarbeit wiederherzustellen. (T4)

- 5 Ob 181/16b

Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 181/16b

Auch; Beis wie T4

- 5 Ob 6/22a

Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 6/22a

Vgl; Nur Beis wie T1; Nur Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114553

Im RIS seit

28.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at